

Anmerkung zu:	OLG Köln 20. Zivilsenat, Urteil vom 17.01.2014 - 20 U 208/12	Quelle:	
Autor:	Dr. Markus Jacob, RA und FA für Versicherungsrecht	Normen:	§ 32 VVG, § 6 VVG, § 242 BGB, § 28 VVG, Art 1 VVGEG
Erscheinungsdatum:	14.10.2014	Fundstelle:	jurisPR-VersR 10/2014 Anm. 1
		Herausgeber:	Prof. Dr. Peter Schimikowski, Fachhochschule Köln
		Zitiervorschlag:	Jacob, jurisPR-VersR 10/2014 Anm. 1 

Anspruchsverlust bei arglistiger Obliegenheitsverletzung ohne wirksame Sanktionsregelung

Orientierungssatz zur Anmerkung

Verletzt der Versicherungsnehmer arglistig eine vertragliche Obliegenheit, ist der Versicherer auch dann leistungsfrei, wenn die § 6 Abs. 3 VVG a.F. nachgebildete Rechtsfolgenregelung nicht nach Maßgabe des Art. 1 Abs. 3 EGVVG dem neuen Recht angepasst wurde.

A. Problemstellung

Obliegenheitsverletzungen führen prinzipiell nur dann zu Einschränkungen der Leistungspflicht des Versicherers, wenn dies im Versicherungsvertrag wirksam vereinbart ist. Dabei sind im Rahmen der regelmäßig in den AVB festgelegten Rechtsfolgenregelungen die nach § 32 VVG zwingenden Vorgaben des § 28 VVG zu beachten. Hiervon abweichende Regelungen wie die an § 6 Abs. 3 VVG a.F. orientierten Leistungsausschlüsse sind unwirksam mit der Folge, dass nicht nur fahrlässig, sondern auch vorsätzlich begangene Obliegenheitsverletzungen sanktionslos bleiben (BGH, Urt. v. 02.04.2014 - IV ZR 124/13 - RuS 2014, 282; BGH, Urt. v. 12.10.2011 - IV ZR 199/10 - VersR 2011, 1550; OLG Düsseldorf, Urt. v. 15.05.2012 - 4 U 246/11 - VersR 2012, 1378; OLG Köln, Urt. v. 17.08.2010 - 9 U 41/10 - VersR 2010, 1592; LG Potsdam, Urt. v. 12.12.2012 - 2 O 223/12 - RuS 2013, 140). Betroffen sind alle vor 2008 abgeschlossenen Versicherungsverträge, hinsichtlich derer der Versicherer nicht in nachweisbarer Form von seinem Anpassungsrecht gemäß Art. 1 Abs. 3 EGVVG Gebrauch gemacht hat. Das Oberlandesgericht hatte sich nun mit der Problematik zu beschäftigen, ob im Falle einer arglistig begangenen Obliegenheitsverletzung trotz unwirksamer Rechtsfolgenregelung Leistungsfreiheit eintreten kann.

B. Inhalt und Gegenstand der Entscheidung

Der Kläger begehrte Invaliditätsleistungen aus einer privaten Unfallversicherung. In der Schadenanzeige schilderte er den Geschehenshergang wie folgt: „Zu dem Unfall kam es, als ich Akten aus der dritten Etage des Bürogebäudes in mein in der ersten Etage gelegenes Büro bringen wollte. Offensichtlich infolge erheblicher Übermüdung stürzte ich von der dritten Etage in den Flur des Treppenhauses. Nähere Einzelheiten dieses Sturzes sind mir – offensichtlich als Folge des Unfalls – nicht mehr in Erinnerung.“ Die vorformulierte Frage nach einer Medikamenteneinnahme verneinte er. Später räumte er ein, dass die Sachverhaltsdarstellung in der Unfallschadenanzeige nicht der Wahrheit entsprach. Er habe einen Suizid vortäuschen wollen, um bei seinen Angehörigen Mitleid zu erwecken und finanzielle Unterstützung zu erhalten, und zuvor 3 bis 4 Schlaftabletten eingenommen. Wie es zu dem Sturz gekommen sei, wisse er nicht mehr.

Gegen das klageabweisende Urteil des Landgerichts hat der Kläger Berufung eingelegt. Das Oberlandesgericht hat diese zurückgewiesen mit der Begründung, der Kläger habe die in den AVB enthaltene Obliegenheit zu wahrheitsgemäßer Ausfüllung der Unfallanzeige arglistig verletzt. Die unzutreffende Unfallschilderung sei erfolgt, um etwaigen Problemen bei der Abwicklung des Versicherungsfalls entgegenzuwirken. Zwar sei das in den AVB enthaltene Sanktionssystem der Obliegenheitsverletzungen nicht an das neue VVG angepasst worden; dies lasse aber die vertragliche Vereinbarung der Obliegenheiten als solche unberührt. Deren arglistige Verletzung durch den Kläger führe zur Leistungsfreiheit. Dies sei Ausdruck des allgemeinen Rechtsgedankens der Verwirkung und rechtfertige sich als Folge der Verletzung des besonderen Vertrauensverhältnisses zwischen Versicherer und Versicherungsnehmer, auch ohne dass es insoweit einer gesonderten vertraglichen Vereinbarung bedürfe. Dass der arglistig Handelnde keinen Schutz verdiene, folge auch aus § 28 Abs. 3 Satz 2 VVG, wonach Leistungsfreiheit bei

Arglist selbst dann eintrete, wenn die Obliegenheitsverletzung weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich war. Einer Interessenabwägung bedürfe es nicht; im Übrigen würde auch eine entsprechende Abwägung zur Leistungsfreiheit führen. Insoweit müsse sich zulasten des Klägers auswirken, dass er ungeachtet des berechtigten Interesses der Beklagten, den Eintritt des Versicherungsfalles umfassend in Kenntnis aller bedeutsamen Umstände prüfen zu können, die Leistungsprüfung zu seinen Gunsten zu beeinflussen trachtete, um dadurch beschleunigt in den Genuss nicht unerheblicher Versicherungsleistungen zu kommen.

C. Kontext der Entscheidung

Für seine Rechtsauffassung beruft sich das Oberlandesgericht in erster Linie auf das Urteil des BGH vom 08.07.1991 - II ZR 65/90 - VersR 1991, 1129. In dieser Entscheidung hatte der BGH unter Berufung auf die Rechtsprechung des Reichsgerichts sowie ein Urteil des IV. Senats des BGH vom 14.10.1987 (IVa ZR 29/86 - VersR 1987, 1182) judiziert, dass der Versicherungsnehmer im Falle arglistiger Täuschung seine Ansprüche verwirken kann, auch wenn die AVB für diesen Fall Leistungsfreiheit nicht vorsehen.

Denn das Versicherungsverhältnis sei in besonderem Maße auf Vertrauen gegründet. Zwar führe nicht jede Erschütterung dieses Vertrauensverhältnisses dazu, dass der Versicherungsnehmer seinen Anspruch auf die Versicherungsleistung verliert; in besonderen Ausnahmefällen könne es aber für den Versicherer unzumutbar sein, sich an der Erfüllung der von ihm übernommenen Vertragspflichten festhalten lassen zu müssen. Dies könne etwa bei einem vorsätzlich begangenen Täuschungsversuch der Fall sein, bei welchem der Versicherungsnehmer in arglistiger Weise versuche, durch unzutreffende Angaben Schwierigkeiten bei der Durchsetzung berechtigter Deckungsansprüche auszuräumen. In einem solchen Fall sei unter Berücksichtigung sämtlicher Umstände des Einzelfalles – unter anderem das Maß des Verschuldens, die Motivation des Täuschenden, der Umfang der Gefährdung der schützenswerten Interessen des Versicherers, die Folgen des Anspruchsverlustes für den Versicherungsnehmer – abzuwägen, ob diese eine Verwirkung rechtfertigen.

Das OLG überträgt diese Rechtsprechung – unter Ausklammerung der Interessenabwägung – auf Fälle des Verstoßes gegen vereinbarte Obliegenheiten, die allein aufgrund fehlender Anpassung an das neue VVG nicht nach Maßgabe des § 28 VVG sanktioniert werden können. Dabei betont das Oberlandesgericht, dass die Unwirksamkeit des Sanktionensystems die vertragliche Vereinbarung der Obliegenheiten unberührt lässt und die arglistige Verletzung der damit fortbestehenden Obliegenheit zur wahrheitsgemäßen Ausfüllung der Unfallanzeige zur Leistungsfreiheit führe. Es beruft sich insoweit auf das Urteil des OLG Frankfurt vom 20.02.2013 (7 U 229/11 - VersR 2013, 1127), wonach eine unzureichende Belehrung nach § 28 Abs. 4 VVG im Falle der Arglist einem Leistungsausschluss nach § 28 Abs. 1 VVG nicht entgegensteht, da der arglistig Täuschende nicht schutzwürdig sei. Das OLG Frankfurt konnte sich insoweit auf die Gesetzesbegründung zum neuen Versicherungsvertragsgesetz (vgl. [BT-Drs. 16/3945](#), S. 69) berufen, wonach es in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des BGH zum bisherigen Recht (Beschl. v. 04.05.2009 - IV ZR 62/07 - VersR 2009, 968, m.w.N.) im Falle der Arglist keiner Belehrung bedarf.

Ob die vorgenannten Grundsätze zur fehlenden Schutzwürdigkeit des arglistig handelnden Versicherungsnehmers auf den Fall der Zuwiderhandlung gegen eine – sanktionslose – Obliegenheit übertragen werden können, erscheint indes zweifelhaft. So gibt es – in Bezug auf die dargestellte Rechtsprechung des BGH – gute Gründe, dem außerhalb des Obliegenheitssystems arglistig handelnden Versicherungsnehmer Ansprüche zu versagen, um mit Treu und Glauben nicht mehr in Einklang zu bringende Ergebnisse zu vermeiden. Denn in derartigen Fällen, in denen sich der Versicherer nicht ausreichend gegen arglistiges Verhalten zu schützen vermag (vgl. Wandt in: MünchKomm VVG, 1. Aufl. 2010, § 28 Rn. 28), bedarf es über § 28 VVG hinaus eines Korrelats, um die allgemein gültige Werteordnung aufrechtzuerhalten. Bewegt sich das arglistige Verhalten demgegenüber im Anwendungsbereich des § 28 VVG, verstößt der Versicherungsnehmer also gegen vereinbarte Obliegenheiten, so bilden allein die in § 28 VVG vorgesehenen Rechtsfolgen den Rahmen für die Sanktionierung dieses Handelns, indem bei vorsätzlichem und damit auch bei arglistigem Verhalten die Leistungsfreiheit des Versicherers postuliert ist.

Für eine Anwendung von § 242 BGB als Auffangtatbestand ist damit kein Raum, und zwar auch dann nicht, wenn die Obliegenheitsverletzung im Einzelfall sanktionslos bleibt. Dies erscheint auch nicht unbillig, lag es doch im Verantwortungsbereich eines jeden Versicherers, für eine ordnungsgemäße Einbindung von dem § 28 VVG entsprechenden AVB nach Maßgabe des Art. 1 Abs. 3 EGVVG Sorge zu tragen.

Auch die vom Senat herangezogene Entscheidung des OLG Frankfurt (Urt. v. 20.02.2013 - 7 U 229/11 - VersR 2013, 1127) trägt das Urteil des OLG Köln nicht. Sie betrifft den Sonderfall der unzureichenden Belehrung gemäß § 28 Abs. 4 VVG, auf welche grundsätzlich nicht verzichtet werden kann, damit der Versicherungsnehmer sich der Tragweite einer Obliegenheitsverletzung bewusst ist und sein Verhalten hiernach ausrichten kann. Handelt dieser allerdings arglistig, rechtfertigt das die Annahme, dass er hiervon auch in voller Kenntnis der Rechtsfolgen keinen

Abstand genommen hätte, mithin ausgeschlossen werden kann, dass eine unzureichende Belehrung in irgendeiner Weise kausal für die Obliegenheitsverletzung geworden ist. Eine Verallgemeinerung in dem Sinne, dass ein arglistig handelnder Versicherungsnehmer generell nicht schutzwürdig sei, kann hieraus demgegenüber nicht geschlussfolgert werden (vgl. BGH, Urt. v. 08.07.1991 - II ZR 65/90 - VersR 1991, 1129).

D. Auswirkungen für die Praxis

Angesichts der Tatsache, dass viele Versicherungsverträge nicht nach Maßgabe des Art. 1 Abs. 3 EGVVG an das neue Recht angepasst wurden, und bei versandten Anpassungsschreiben häufig der Zugang nicht nachgewiesen kann, kommt der Rechtsprechung zur Sanktionslosigkeit von Obliegenheitsverstößen erhebliche Bedeutung zu. Diese wird – folgt man der Entscheidung des OLG Köln – für einen wesentlichen Teilbereich, nämlich den der arglistigen Verletzung einer Obliegenheit, obsolet, indem trotz Unwirksamkeit der Rechtsfolgenregelung in den AVB dem Versicherer Leistungsfreiheit zugebilligt wird.

© juris GmbH